

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Koch Tiefkühlkost International GmbH & Co. KG („Verkäufer“) sowie die entsprechenden Bestellungen und Kaufverträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals explizit vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von den AGB des Verkäufers abweichende Bedingungen werden durch den Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Des Verkäufers AGB gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot und Preise

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, in Euro zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung, soweit diese anfällt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise zzgl. Lizenzgebühr gemäß zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltender Preisliste des von uns beauftragten Dualen Systems.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform, wobei eine verbindliche Festlegung explizit so zu bezeichnen ist.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, unverschuldete Verkehrsbehinderungen, unzureichende Selbstbelieferung, Feuer, Frost, Unfall, Maschinenschaden, Mangel an Transportraum, Importrestriktionen, Einfuhrsperren, Krieg, politische Wirren, Aufruhr, Energiemangel usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhält. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich diese Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Unvorhergesehene Änderungen in den Währungswechselkursen, Fracht- oder Versicherungsraten gehen auf Rechnung des Käufers. Gleiches gilt für Änderungen der Zollsätze, Abgaben und Ausgleichsabgaben seit Abschluss des Vertrages.
- (5) Der Verkauf besteht unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit ein entsprechender Einkaufsvertrag bzgl. des Liefergegenstandes seitens des Verkäufers unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt abgeschlossen wurde und die Selbstbelieferung unverschuldet nicht erfolgt.
- (6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- (7) Der Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

§ 4 Rahmenaufträge

- (1) Bestellt der Käufer im Rahmen eines Rahmenauftrags eine bestimmte Gesamtmenge von Produkten innerhalb eines definierten Lieferzeitraumes, bedarf es jeweils einzelner Aufträge für die konkreten Bestellaufträge, mit denen dann im Rahmen von Einzelaufträgen der Rahmenauftrag abgerufen wird.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelaufträgen.

(3) Erteilt der Käufer innerhalb des spezifizierten Lieferzeitraumes des Rahmenauftrages nicht Aufträge mit denen die Gesamtmenge abgerufen werden, ist der Verkäufer mit Ablauf des Lieferzeitraumes berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen in Rechnung zu stellen und der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis für die noch ausstehenden Mengen zu zahlen.

(4) Der Käufer bleibt für einen Zeitraum von 2 Monaten nach dem Ablauf des spezifizierten Lieferzeitraumes berechtigt, die Waren noch abzurufen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, dem Verkäufer die Lagerkosten für den Zeitraum nach dem Ablauf des spezifizierten Lieferzeitraumes zu erstatten. Nach Ablauf der 2 Monate erlischt der Lieferanspruch des Kunden auf die noch nicht abgerufenen Mengen ohne dass dies Einfluss auf den Zahlungsanspruch des Verkäufers hat.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit)- Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)- Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit)- Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit)- Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 6 Zahlung

(1) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(2) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.

(3) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer abzutreten.

(6) Befindet sich der Käufer dem Verkäufer gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Der Verkäufer haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit dem Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jedes schuldhafte Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, wobei vertragswesentliche Pflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn besteht nicht. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall von vorsätzlichen Handeln, der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Verkäufer und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen gemäß Produkthaftungsgesetz sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs juristische Person des öffentlichen rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, mit der Ausnahme, dass der Verkäufer auch berechtigt ist, den Käufer auch am Sitz des Käufers zu verklagen.

Stand 09/2025